

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 129.

Donnerstag den 9. Mai.

1850.

A u f f o r d e r u n g.

Zufolge des die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April d. J. und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letztern in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
 - 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
 - 3) das Einkommen, wenn es fixirt, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat oder bei seitdem erhöhten Gehalten gegenwärtig stattfindet,
 - 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben, genau aufzuführen, auch
 - 5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand
- bemerklich zu machen, in der Stadt-Steuer-Einnahme allhier spätestens bis zum 10. des jetzigen Monats abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig den 1. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

L a n d t a g.

Öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 7. Mai.

Es wurde der im 35. 59. und 60. Bezirke zum Abgeordneten gewählte Gutsbesitzer Kraft provisorisch zur Kammer zugelassen und mittelst Handschlag verpflichtet. Unter den Registrandeneingängen befand sich ein allerhöchstes Decret als Erwiderung auf die Landtagschrift vom 5. April 1850, die Zurücknahme des Verbots von Sammlungen zur Unterstützung politischer Flüchtlinge betreffend. Unter abermaliger Bezugnahme auf die §§. 103 und 104 der Armenordnung vom 22. October 1840 wird darin den Kammern eröffnet, daß die Regierung nicht gesonnen sei, dem gestellten Antrage, insofern er sich auf die politischen Flüchtlinge selbst bezieht, stattzugeben, wogegen sie aber gewillt sei, insofern eine Beschränkung der Verordnung vom 23. August 1849 eintreten zu lassen, als es den betreffenden Unterbehörden überlassen bleiben soll, die Erlaubniß zu Sammlungen zur Unterstützung der Angehörigen politischer Flüchtlinge zu geben oder nicht zu geben. Der Abg. Riedel interpellirte hierauf den ersten Ausschuss über den Stand des Joseph'schen Antrags auf Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regulirung der Jagdverhältnisse und fragte, ob der Ausschuss in dieser Beziehung eine Auskunft erhalten habe, von welcher Art dieselbe sei und was der Ausschuss weiter in der Sache zu thun gedenke. Der Abg. v. Biedermann erwiderte, daß die Staatsregierung allerdings eine Antwort dahin gehend gegeben habe, daß der erwähnte Gesetzentwurf in der allernächsten Zeit an die Kammer gelangen werde. Es wurde hierauf zur Neuwahl des Directorii geschritten. Der zeitherige Präsident Georgi wurde mit 38 gegen 2 Stimmen, der zeitherige erste Vicepräsident Schenk mit 33 gegen 7 Stimmen, der zeitherige zweite Vicepräsident Kammern mit 34 gegen 6 Stimmen und der bisherige erste Secretair Meißel mit 36 gegen 4 Stimmen wieder gewählt. Der bisherige zweite Secretair v. Herder erklärte vor der Wahl, daß er eine etwa auf ihn fallende Wahl-gang bestimmt ablehnen

werde. In den ersten beiden Scrutinien ergab sich keine absolute Majorität; der Abg. Jungnickel erhielt 18, dann 19; der Abg. Garten erst 17, dann 20 Stimmen. Im dritten Scrutinium, wo relative Stimmenmehrheit entscheidet, erhielt jeder der beiden genannten Abgeordneten 19 Stimmen, und es mußte demnach das Loos entscheiden, was zu Gunsten des Abg. Jungnickel geschah. Es ist derselbe Abgeordnete, welcher auch auf dem letzten aufgelösten Landtage neben Hohlfeld als Secretair functionirte. Hierauf erstattete der Abg. Elstner mündlichen Bericht über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern über den Gesetzentwurf, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend. Die hauptsächlichsten Abweichungen waren folgende Bestimmungen: 1) „Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst insofern es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben;“ und 2) „die Leichenfrauen werden in den Städten vom Stadtrathe und in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher über den Besitz der zum Leichendienst erforderlichen Kenntnisse vorher eine Prüfung anzustellen hat.“ In diesen wie in anderen weniger wesentlichen Punkten trat die diesseitige Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer bei, und es ist somit wieder ein Gesetz zwischen den Factoren der Gesetzgebung glücklich vereinbart worden.

Der vierte Rheinübergang der Franzosen unter General Hoche, mit Beziehung auf das Rheinpanorama der Gebrüder Meißer.

Ueber den vierten Rheinübergang der Franzosen unter General Hoche findet man gewöhnlich nur wenig in den Geschichtswerken der französischen Revolution angedeutet; da aber die Gebrüder Meißer zu ihrem mit so großem Beifall aufgenommenen Panorama diese historische Begebenheit, welche gleichsam die Schlussscene des wilden Drama am Mittelrhein bildete, als Staffage wählten,